Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0969

Einreicher: Stadtverordneter Jäkel, Fraktion DIE LINKE

öffentlich

Betreff:
Kinderbauernhof Groß Glienicke

Erstellungsdatum:	28.08.2020
Eingang Büro der SVV:	28.08.2020
weitergeleitet an das Büro OBM:	28.08.2020
Termin der Beantwortung:	18.09.2020
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	29.09.2020

Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Die SVV hat mit Beschluß 19/SVV/0994 ihren Willen bekundet, die Grundstücke 111, 115 und 116 in Groß Glienicke in den B-Plan Nummer 19 einzubeziehen um auf dieser Fläche zulässige und LSG-verträgliche Nutzungen zu ermöglichen. Daran knüpft sich die Hoffnung Tierhaltung, Angebote des Kinderbauernhofes und Therapieangebote mit Pferden zu erhalten und in Zukunft auf rechtlich gesicherter Grundlage zu begründen. Darum ist es sehr misslich, kurz vor der Klärung der künftigen Möglichkeiten des B-Planes Nutzungsuntersagungen ebendieser Nutzungen in den nächsten drei Wochen durchzusetzen. Hier droht erheblicher Schaden durch Entfall gemeinnütziger Angebote für die Öffentlichkeit und existenzielle Bedrohung der Lebensgrundlagen der Familie der Eigentümer der Fläche und der Gebäude, Tiere und Einrichtungen.

Darum bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. **Ist ihnen bewusst, dass die Angebote des Kinderbauernhofes und des therapeutischen Reitens von sozialer Bedeutung und politisch gewollt sind, jedoch bei Durchsetzung der Räumungsverfügung bis 16.September 2020 durch Wegbrechen der Geschäftsgrundlage auf unbestimmte Zeit entfallen werden müssen?**

 Dem Oberbürgermeister ist bewusst, dass die Ereignisse rund um das Grundstück Eichengrund 1 im Ortsteil Groß Glienicke in der Öffentlichkeit und der Stadtpolitik kontrovers diskutiert werden und die Stadtverordneten mit Beschluss vom 19.08.2020 (DS 19/SVV/0994) den Oberbürgermeister beauftragt haben, einen Vorschlag zu unterbreiten, das Grundstück in den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“ aufzunehmen. Ziel soll sein, künftig (bauliche) Nutzungen zu ermöglichen, die nach der maßgeblichen LSG-Verordnung zulässig sind. Dazu gehören die genannten Nutzungen grundsätzlich nicht.

2. **Was können sie zum unmittelbaren Bestandserhalt des Kinderbauernhofes, der Pferdetherapie und der dafür betriebsnotwendigen Einrichtungen beitragen?**

Unterschrift

Angesichts der formellen wie materiellen Baurechtswidrigkeit der auf dem Grundstück befindlichen Baulichkeiten sowie deren Nutzung widerspräche ein Handeln der Landeshauptstadt Potsdam, das auf den Erhalt der baurechtswidrigen Zustände gerichtet wäre, ersichtlich den Aufgaben und Befugnissen, die ihr als Untere Bauaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 58 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) obliegen.

3. **Welche Möglichkeiten sehen sie, den Vollzug der Nutuzungsuntersagung der betreffenden Einrichtungen für Tierhaltung und Therapie, ggf. mit Auflagen, bis zur Planreife des B-Planes 19 auszusetzen?**

 Wie unter 1. erwähnt, werden die in Rede stehenden Nutzungen unter Beachtung der Ge- und Verbote der LSG-Verordnung auch nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 nicht zulässig sein. Es gibt danach keinen sachlichen Grund, den bauordnungsrechtlichen Vollzug zur Wiederherstellung baurechtmäßiger Zustände auf dem Grundstück vom Fortgang des Planaufstellungsverfahrens abhängig zu machen.

 Unabhängig davon hat die Landeshauptstadt Potsdam nach erneuter interner Abstimmung und Bewertung der aktuellen Sachlage abgewogen und entschieden, den Vollzug der Nutzungsuntersagungen auszusetzen, bis das Landesverfassungsgericht über die Verfassungsbeschwerden des Grundstückseigentümers und einer weiteren betroffenen Person entschieden hat.

 Die Landeshauptstadt Potsdam geht weiter davon aus, dass die Verfassungsbeschwerden unbegründet sind. Zudem ist sie überzeugt, dass die in den Eilverfahren durch das Verwaltungsgericht Potsdam und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestätigten bauordnungsrechtlichen Entscheidungen auch in den noch laufenden Hauptsacheverfahren gerichtlich als rechtmäßig bekräftigt werden.

4. **Welchen fachlichen Rat können Sie dem Grundstückseigentümer und seiner Familie zur Linderung und Abwendung der persönlichen Härten geben, um die Zeit bis zum Inkrafttreten des B-Planes Nr. 19 zu überbrücken?**

 Die Landeshauptstadt Potsdam hat dem Eigentümer regelmäßig Angebote für gemeinsame Gespräche unterbreitet und – soweit diese angenommen wurden – insbesondere auch dazu beraten, welche konkreten Möglichkeiten für eine künftige Nutzung der Liegenschaft bestehen. Hierzu liegen der LHP seitens des Eigentümers keine entsprechenden Lösungsvorschläge vor.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt